

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Stadtgemeinde Bremen

Nachrichtlich:
Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Dr. Ulrike Rösler
Zimmer 705
T (04 21) 3 61 2025
F (04 21) 4 96 2025
E-Mail
ulrike.roesler@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
122-3

Bremen, 19. Januar 2012

Erlass Nr. 1/2012

Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. November 2011

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit erlasse ich die anliegenden **Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen** vom 18. November 2011 mit Wirkung vom 18. November 2011.

Sie lösen die mit Erlass 03/2011 vom 07. Februar 2011 herausgegebenen Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 02. Dezember 2010 ab.

Gegenüber den Richtlinien vom 02. Dezember 2010 sind die neuen Richtlinien davon gekennzeichnet, dass zum Schuljahr 2012/2013 alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Erziehungsberechtigte nach dem Besuch der Grundschule eine inklusive Beschulung wünschen, in allgemeine Schulen aufgenommen werden sollen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen weiterhin bevorzugt in Oberschulen aufgenommen werden, denen ihre Grundschule gemäß § 6a Abs. 4 BremSchVwG zugeordnet ist, bzw. in ein Gymnasium, das in räumlicher Nähe zu ihrer Grundschule liegt, aufgenommen werden. Sind nicht genügend Plätze für eine inklusive Beschulung aller Bewerberinnen und Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule vorhanden, wird künftig kein Losverfahren mehr durchgeführt; vielmehr entscheidet in diesem Fällen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung der Schulweglänge.

In der Anlage zu den Richtlinien erfolgten Kapazitätsanpassungen aufgrund erhöhten regionalen Bedarfs; zudem ist die Gründung der Oberschule Ohlenhof und der Neuen Oberschule Blumenthal berücksichtigt worden.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei den in der Anlage der Richtlinien genannten Kapazitätsfestsetzungen der einzelnen Schulen nicht um absolute Zahlen, sondern um Richtwerte handelt. Die Kapazitäten müssen unter Umständen jedes Jahr vor den Aufnahmeverfahren aufgrund der jeweiligen konkreten Nachfrage nach inklusiver Beschulung angepasst werden. Auch sind die Kapazitätsabsenkungen für Kooperationsklassen in der Tabelle in der Anlage noch nicht berücksichtigt. Die für das jeweilige neue Schuljahr festgesetzte Kapazität Ihrer Schule erhalten Sie unmittelbar vor den Aufnahmeverfahren gesondert von hier mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. von Lührte